

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/924 –**

Die Erwerbsminderungsrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) wird als Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt, wenn Versicherte wegen Krankheit oder einer Beeinträchtigung unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht mehr in der Lage sind, mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten. Beträgt die Arbeitsfähigkeit weniger als drei Stunden am Tag, wird eine volle Erwerbsminderungsrente gezahlt. Beim Erreichen der Regelaltersgrenze wird diese Rente in eine Altersrente in gleicher Höhe umgewandelt.

Die Erwerbsminderungsrente steht unter anderem deshalb in der Kritik, weil ihre Höhe oftmals nicht ausreicht, den einmal erreichten Lebensstandard zu erhalten. Nicht selten müssen Versicherte zudem ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen und sind von Armut bedroht. Eine öffentliche Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 15. Mai 2017 hat zuletzt gezeigt, dass zu wenig getan wird, um eine Erwerbsminderung im Vorhinein zu verhindern. Wer jedoch einmal eine EM-Rente bezieht, findet nur in Ausnahmefällen den Weg zurück auf den Arbeitsmarkt.

Zwar wurden in der jüngeren Vergangenheit Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten beschlossen. Diese gelten allerdings nur für „Neufälle“ und nicht für heutige Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Weitere genannte Probleme wurden aus Sicht der fragstellenden Fraktion nicht bzw. nur unzureichend gelöst.

1. Wie viele Empfängerinnen und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente im Rentenbestand profitieren aktuell von den in der 18. Wahlperiode beschlossenen Verbesserungen (bei der Günstigerprüfung sowie den Zurechnungszeiten), und wie viele profitieren nicht davon?

Im Rentenbestand am 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 1 813 534 Erwerbsminderungsrenten geleistet. Davon entfielen 326 236 Renten auf Berechnungen nach dem neuem Recht (mit Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014) und 1 487 298 Renten mit Berechnungen nach dem alten Recht. Eine Schätzung mit

Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung ergab, dass sich bei rund 50 Prozent der Fälle nach dem neuen Recht die Günstigerprüfung rentensteigernd ausgewirkt hat. Bei 311 575 Renten nach neuem Recht wurde die verlängerte Zurechnungszeit rentensteigernd berücksichtigt. Daten für den Rentenbestand Ende 2017 liegen noch nicht vor.

2. Wie hoch war die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente im Rentenzugang 2017 (hilfsweise im Jahr 2016), und wie hoch war die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente im Rentenbestand insgesamt?

Zahlen für den Rentenzugang 2017 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2016 wurde für Renten wegen voller Erwerbsminderung ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von 776 Euro im Rentenbestand und 736 Euro im Rentenzugang geleistet.

Durchschnittliche Zahlbeträge der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Rentenzugang und -bestand 2016

	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen	
		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung
- in € / Monat -			
Rentenzugang	697	398	736
Rentenbestand	759	503	776

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und -bestand 2016

3. Zu welchen Mehrbelastungen für die Deutsche Rentenversicherung bis zum Jahr 2030
- a) führen die in der 18. Wahlperiode beschlossenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente bzw.

Die Verbesserungen bei Renten wegen Erwerbsminderung im Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz gehen laut Gesetzentwurf mit Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 0,1 Mrd. Euro in 2014 einher. Die Kosten steigen im Zeitverlauf weiter an, über rund 0,8 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf rund 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2030. Die weitere Erhöhung der Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) geht laut Gesetzentwurf mit Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von zunächst rund 0,01 Mrd. Euro in 2018 einher. Die Kosten steigen über rund 0,7 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2030.

- b) würde eine weitere Anhebung der Zurechnungszeiten in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate und danach entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze führen?

Die Mehrbelastungen einer weiteren Anhebung der Zurechnungszeit in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate und danach entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze lassen sich mangels einer konkreten Ausgestaltung dieser Maßnahme nicht exakt quantifizieren. Mit zunehmender Zahl begünstigter Rentenzugänge dürften die jährlichen Mehrausgaben langfristig auf etwa 2 Mrd. Euro ansteigen.

4. Wie hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente seit dem Jahr 2001 bis heute entwickelt (bitte jahresgenau für den Bestand und Zugang getrennt nach Männern und Frauen darstellen und zwischen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung differenzieren)?

Die entsprechenden Angaben für den Rentenbestand und den Rentenzugang können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl der Männer im Rentenzugang und -bestand mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente (2001 bis 2016)

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen	
		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung
	Rentenzugang			Rentenbestand		
2001	119.868	25.224	92.616	1.043.848	93.737	937.024
2002	102.795	22.551	78.642	1.003.438	89.870	901.342
2003	100.479	20.151	78.726	969.736	86.588	871.501
2004	96.600	18.271	76.876	924.013	83.284	829.698
2005	91.356	17.308	72.920	891.749	82.572	798.657
2006	89.186	15.077	71.792	860.998	80.628	769.039
2007	89.435	14.641	72.373	844.425	77.969	754.275
2008	88.023	14.135	71.548	825.907	74.506	738.155
2009	92.326	13.565	76.062	821.749	69.567	737.415
2010	96.689	13.314	80.657	827.494	66.397	744.931
2011	94.593	12.449	79.675	844.321	66.412	761.085
2012	92.166	11.773	78.165	858.000	66.501	774.693
2013	90.066	10.823	77.145	867.911	64.954	787.862
2014	86.640	9.861	74.785	874.710	61.532	799.011
2015	87.418	9.246	76.299	879.612	57.611	808.928
2016	86.126	8.731	75.828	881.478	53.173	816.417

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und -bestand, verschiedene Jahrgänge

Anzahl der Frauen im Rentenzugang und -bestand mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente (2001 bis 2016)

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen	
		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung
	Rentenzugang			Rentenbestand		
2001	80.711	9.411	71.102	817.694	23.968	792.767
2002	73.304	11.696	61.464	805.698	25.594	779.180
2003	73.882	11.649	62.067	791.910	27.154	763.836
2004	72.860	11.168	61.478	770.715	27.914	741.846
2005	72.604	11.009	61.476	758.018	29.312	727.779
2006	70.529	9.872	60.538	741.433	30.219	710.312
2007	72.080	11.042	60.906	739.376	32.377	706.087
2008	74.816	10.924	63.784	737.900	33.463	703.571
2009	80.702	10.987	69.588	746.092	33.738	711.513
2010	85.989	11.661	74.196	761.835	34.131	726.877
2011	85.645	11.115	74.419	789.805	35.897	753.102
2012	86.517	11.430	74.986	819.538	38.346	780.390
2013	86.616	11.465	75.051	851.435	40.721	809.942
2014	84.144	10.477	73.584	880.391	42.157	837.480
2015	86.910	10.782	76.048	908.242	43.443	864.112
2016	87.870	10.820	76.989	932.056	44.009	887.452

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und -bestand, verschiedene Jahrgänge

5. Wie hoch waren die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten in diesen Jahren (bitte jahresgenau für den Bestand und Zugang getrennt nach Männern und Frauen darstellen und zwischen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung differenzieren)?

Die entsprechenden Angaben für den Rentenbestand und den Rentenzugang können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Zahlbeträge der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von Männern im Rentenzugang und -bestand mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente (2001 bis 2016)

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen	
		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung
	Rentenzugang			Rentenbestand		
2001	727	523	794	803	603	831
2002	701	460	780	809	597	839
2003	689	437	763	804	589	834
2004	667	414	736	785	570	814
2005	658	402	726	763	550	793
2006	653	393	714	748	537	777
2007	641	390	697	736	527	764
2008	625	384	677	732	520	761
2009	627	392	672	733	523	760
2010	625	389	667	721	513	746
2011	621	387	660	715	508	739
2012	633	393	671	720	514	743
2013	639	400	674	717	512	738
2014	648	402	682	723	517	743
2015	690	413	726	733	524	752
2016	716	429	751	761	544	778

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und -bestand, verschiedene Jahrgänge

Durchschnittliche Zahlbeträge der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von Frauen im Rentenzugang und -bestand mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente (2001 bis 2016)

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	davon: wegen	
		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung		teilweiser Erwerbsminderung	voller Erwerbsminderung
	Rentenzugang			Rentenbestand		
2001	599	360	632	633	444	639
2002	597	338	648	649	442	656
2003	601	330	653	656	435	665
2004	594	319	645	654	423	664
2005	588	313	638	651	413	661
2006	585	312	631	651	407	662
2007	574	319	622	651	401	663
2008	569	317	613	658	398	671
2009	570	317	611	671	405	684
2010	571	323	611	667	402	680
2011	569	321	607	667	401	681
2012	580	323	620	678	406	692
2013	586	329	626	680	408	694
2014	607	337	646	715	427	730
2015	655	362	697	728	435	744
2016	678	374	721	758	452	774

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und -bestand, verschiedene Jahrgänge

6. Wie viele der aktuellen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand würden von einer weiteren Anhebung der Zurechnungszeiten in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate und danach entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze profitieren?

Wie viele Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner von einer weiteren Anhebung der Zurechnungszeit auf die Regelaltersgrenze profitieren würden, ist von der konkreten Ausgestaltung der Regelung abhängig.

7. Wie hoch ist das Durchschnittsalter von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Zugangsjahr 2017 (hilfsweise im Jahr 2016), und wie viele von diesen Empfängerinnen und Empfängern einer Erwerbsminderungsrente sind unter 30, zwischen 30 und 40, zwischen 40 und 50, zwischen 50 bis 60 und zwischen 60 und 70 Jahre alt?

Das Durchschnittsalter von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Zugangsjahr 2016 beträgt 51,7 Jahre. Die Altersverteilung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Alter bei Rentenbeginn für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Rentenzugang 2016

Alter bei Rentenbeginn	Anzahl
unter 30 Jahre	3.622
30 bis unter 40 Jahre	14.880
40 bis unter 50 Jahre	36.768
50 bis unter 60 Jahre	90.268
60 Jahre und älter	28.458
Durchschnittsalter bei Rentenbeginn	51,68

Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten).

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2016

8. Wie viele dieser Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Rentenzugang 2017 (hilfsweise im Jahr 2016) haben Abschläge auf ihre Rente in Kauf nehmen müssen, und wie hoch ist dieser im Durchschnitt für alle und für die unter-60-Jährigen?

Die Angaben können für den Rentenzugang 2016 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner mit Abschlägen und durchschnittlicher Abschlagshöhe im Rentenzugang 2016

	Erwerbsminderungsrentenzugänge mit Abschlägen		
	Anzahl	Durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate	Durchschnittliche Höhe der Abschläge (brutto) ¹ - in €/ Monat -
Insgesamt	167.679	33,81	88,28
darunter: mit Zugangsalter unter 60 Jahren	142.278	35,75	94,23

¹ Vor Abzug des Eigenanteils des Rentners zur KVdR und PVdR.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2016

9. Wie viele der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Rentenbestand waren nach Kenntnis der Bundesregierung und unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur seit dem Jahr 2001 bis heute

a) auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen und

Die Zahl der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die in den Jahren 2003 bis 2016 Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezogen haben, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Da die Grundsicherung zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, liegen für die Jahre 2001 und 2002 keine entsprechenden Werte vor.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* mit Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung

Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen
2003	55.559	30.487	25.072
2004	62.471	34.850	27.621
2005	77.989	43.775	34.214
2006	83.827	47.369	36.458
2007	91.075	51.886	39.189
2008	94.233	54.038	40.195
2009	95.305	55.124	40.181
2010	102.578	59.272	43.306
2011	118.622	68.342	50.280
2012	136.680	78.029	58.651
2013	158.099	89.956	68.143
2014	176.028	100.494	75.534
2015	190.523	109.189	81.334
2016	187.485	107.475	80.010

* Vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zeitreihen.

- b) armutsgefährdet nach der gängigen Definition gemessen an der Armutsgefährdungsschwelle (bitte für die jeweiligen Jahre darstellen und nach Frauen und Männern differenzieren)?

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Hilfebedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenquelle, dem verwendeten Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/ regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Auf Basis der amtlichen Datenquellen Mikrozensus und Leben in Europa (EU-SILC) liegen keine Daten zu Armutsrisikoquoten von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner vor.

Aus der einschlägigen Literatur sind zwei entsprechende Studien bekannt. Berechnungen, die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin) auf Basis von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) für den Personenkreis der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner durchgeführt hat, weisen für Rentenempfänger im Alter bis 59 Jahre eine Armutsrisikoquote von rund 27 Prozent aus, bei älteren Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind es 11 Prozent. Die Daten des SOEP geben allerdings nur Auskunft darüber, ob jemand eine eigene Rente der Deutschen Rentenversicherung bezieht, jedoch nicht, ob es sich um eine Erwerbsminderungsrente handelt (DIW Wochenbericht 24/2013). Die Deutsche Rentenversicherung hat im Rahmen einer Studie (Sozio-ökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung, DRV-Schriften Band 99, Oktober 2012) auf Basis eigener Befragungsdaten das bedarfsgewichtete Nettoeinkommen der Haushalte von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Jahr 2010 berechnet und in Relation zur Armutsrisikoschwelle aus dem SOEP gesetzt. Demnach verfügten rund 37 Prozent dieser Haushalte über ein darunterliegendes Nettoäquivalenzeinkommen. Da hier Einkommen aus verschiedenen Datenquellen vermischt werden, die sich hinsichtlich wichtiger Eigenschaften unterscheiden, ist die Aussagekraft der so ermittelten „Armutsgefährdung“ begrenzt.

10. a) Wie hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten seit dem Jahr 2001 bis heute entwickelt (bitte jahresgenau darstellen)?

Die Zahl der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang seit dem Jahr 2001 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang (2001 bis 2016)

Jahr	arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten insgesamt ¹		davon Rentenneuzugänge durch Rentenänderung zugegangen	
	Anzahl	Anteil in % ²	Anzahl	Anzahl
2001	12.474	6,1	8.716	3.758
2002	26.322	14,0	13.775	12.547
2003	27.607	14,7	14.699	12.908
2004	28.903	15,8	15.549	13.354
2005	29.243	16,6	16.990	12.253
2006	28.319	16,6	17.682	10.637
2007	27.053	15,7	16.298	10.755
2008	27.234	15,7	16.185	11.049
2009	28.145	15,3	16.843	11.302
2010	28.581	14,7	17.380	11.201
2011	27.676	14,5	16.733	10.943
2012	26.426	14,0	16.110	10.316
2013	26.117	14,0	15.682	10.435
2014	24.415	13,6	15.051	9.364
2015	24.151	13,1	14.791	9.360
2016	24.523	13,3	14.631	9.892

* Nur Fälle nach neuem Recht (Erstattungsfälle).

¹ Volle Erwerbsminderungsrente wg. des verschlossenen Arbeitsmarktes; zu Zahlen vor 2001 vgl. Kruse, in DRV 1998, S. 48 ff.

² Spalte 1 / (Rentenneuzugänge EM-Renten insg. + Spalte 4).

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge

- b) Wie lange beziehen Personen arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten durchschnittlich?
- c) Wie viele dieser Personen scheiden aus dem Leistungsbezug aus, weil sie einen entsprechenden Arbeitsplatz wiedererlangen?

Die Fragen 10 b) und 10 c) werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

- d) Was tut die Bundesregierung, um die Zahl der arbeitsmarktbedingten Empfängerinnen und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente zu reduzieren und die Personen wieder in Arbeit zu bringen?

Die Leistungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter zur Förderung von Menschen mit Behinderungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zielen insbesondere darauf, Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern und die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist. Der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit

spricht zudem gezielt Arbeitgeber an, um diese auch für eine Teilzeitbeschäftigung von leistungsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewinnen. Den bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern gemeldeten Empfängerinnen und Empfängern einer Erwerbsminderungsrente stehen alle Vermittlungsangebote und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente nach dem SGB III und SGB II zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Bundesteilhabegesetz der Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Die Förderrichtlinie „rehapro – Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation“ wird derzeit abgestimmt und soll alsbald in Kraft treten.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen für ihre Versicherten umfassende Leistungen zur Prävention und Rehabilitation, um den Eintritt einer Erwerbsminderung zu verhindern. Mit dem Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 wurden die Präventions- und Teilhabeleistungen der Rentenversicherung neu strukturiert und als Pflichtleistungen ausgestaltet. Damit wurde der Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation vor Rente“ weiter gestärkt.

Die persönlichen Zugangsvoraussetzungen zu Teilhabeleistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind immer dann erfüllt, wenn die Erwerbsfähigkeit der Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die Leistungen voraussichtlich der Eintritt der Erwerbsminderung abgewendet – bei bereits vorliegender Erwerbsminderung diese wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet – werden kann. Insbesondere im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ein breites Leistungsspektrum (z. B. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen an Arbeitgeber, Weiterbildungsmaßnahmen) zur Verfügung, um eine möglichst dauerhafte (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen.

Empfängerinnen und Empfänger arbeitsmarktbedingter Erwerbsminderungsrenten sind bereits teilweise erwerbsgemindert. Die Erwerbsminderung kann voraussichtlich auch nicht durch Teilhabeleistungen wesentlich gebessert werden.

Um Arbeitsmarktpotenziale gezielt für diesen Personenkreis besser als bisher zu erschließen, wurde mit dem Flexirentengesetz der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erweitert. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen notwendige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nunmehr nicht nur dann, wenn dadurch der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden, sondern auch, wenn ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann. Das kann sowohl ein leidensgerechter (Teilzeit-) Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber als auch bei einem anderen Arbeitgeber sein. Voraussetzung ist, dass der bisherige Arbeitsplatz nicht erhalten werden kann. Im Rahmen der Förderung kommen vorrangig Leistungen an Arbeitgeber in Betracht (z. B. Eingliederungszuschüsse). Nach der amtlichen Begründung des Gesetzes wollte der Gesetzgeber damit ausdrücklich den Bezug einer vollen (arbeitsmarktbedingten) Erwerbsminderungsrente infolge des Verlustes des bisherigen Arbeitsplatzes vermeiden, da

für erwerbsgeminderte Versicherte der Teilzeitarbeitsmarkt vielfach verschlossen ist. Die Vermittlungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit bleibt unberührt.

11. Wie viele Personen kehren nach Kenntnis der Bundesregierung nach einer befristeten Erwerbsminderungsrente noch einmal ins Erwerbsleben zurück?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

12. Wie viele Empfängerinnen und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente haben in den vorangegangenen fünf Jahren eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch genommen (bitte für die letzten zehn Jahre darstellen)?

Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen in den 5 Jahren vor Rentenbeginn (2007 bis 2016)

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit* insgesamt	Darunter: In den letzten 5 Jahren vor dem aktuellen Rentenbeginn ...	
		mindestens eine stationäre medizinische Rehabilitationsleistung	mindestens eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
Anzahl			
2007	160.005	71.846	3.918
2008	161.265	71.166	3.730
2009	171.129	75.327	4.195
2010	180.752	79.575	4.414
2011	178.497	78.073	4.342
2012	177.061	78.636	4.288
2013	175.135	78.337	4.203
2014	169.281	75.423	4.263
2015	172.921	77.775	4.261
2016	172.860	75.010	4.277

*) Ohne Renten für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge

13. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, auf die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente zu verzichten, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ein rentennahes Alter, wie z. B. 60 Jahre, noch nicht erreicht hat und wenn der Zugang nur aus medizinischen Gründen erfolgte?

Auf Abschläge bei jüngeren Zugängen zu verzichten und diese bei älteren Zugängen beizubehalten ist nicht sachgerecht. Die Abschläge stellen sicher, dass Alters- und Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich der längeren Rentenlaufzeit grundsätzlich gleichbehandelt werden. Die besondere Situation von Beziehern einer Erwerbsminderungsrente wird dadurch berücksichtigt, dass der maximale Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten 10,8 Prozent beträgt, während er bei den Altersrenten in Zukunft bis zu 14,4 Prozent erreichen kann.

14. Inwieweit kann die Bundesregierung der Annahme zustimmen, wonach es gesundheitlich beeinträchtigte und/oder behinderte Personen ungleich schwerer haben, die durch das Absinken des Rentenniveaus entstehende Lücke durch private Vorsorge auszugleichen, wenn sie zusätzlich für den Fall einer möglichen Erwerbsminderung vorsorgen möchten, und wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die Riester-Förderung nur noch für Altersvorsorgeverträge zuzulassen, die auch das Erwerbsminderungsrisiko diskriminierungsfrei abdecken (siehe Prof. Dr. Felix Welti, Sozialrecht und Praxis 7/2013, S. 343-359)?

Private Vorsorge unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Im Rahmen des Abschlusses von Verträgen zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos spielen gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Vorerkrankungen eine wesentliche Rolle. Die Möglichkeit, alle Versicherten ungeachtet ihres Gesundheitszustandes zu gleichen Bedingungen zu versichern, haben vor allem Pflichtsysteme.

Der Vorschlag, die Riester-Förderung daran zu knüpfen, dass die Verträge auch das Risiko der Erwerbsminderung obligatorisch und ohne Risikoprüfung mit abdecken müssen, ist in den vergangenen Jahren mehrfach diskutiert und seitens der jeweiligen Bundesregierungen intensiv geprüft worden. Dem Vorschlag wurde insbesondere auf Grund der Freiwilligkeit des Systems nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Abdeckung des Erwerbsminderungsrisikos könnte Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, Riester-Verträge abzuschließen, denn sie würde bei gleichem Fördervolumen zwangsläufig zu einer niedrigeren Altersabsicherung führen. Selektives Verhalten aufgrund einer fehlenden Gesundheitsprüfung kann zudem dazu führen, dass solche Angebote ein unattraktives Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Im Übrigen dürfte es im Hinblick darauf, dass der Invaliditätsschutz möglichst ununterbrochen bestehen sollte, oftmals sinnvoll sein, die Altersabsicherung von der Invaliditätsabsicherung zu separieren.